

Satzung der Stadt Südliches Anhalt über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S.406) in der derzeit geltenden Fassung, sowie dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA Nr. 1/2009) i.V. mit der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuVO) vom 27. Februar 2009, hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Südliches Anhalt erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate alt ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde/Stadt in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten von ihren Haltern als gemeinsam gehalten.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

In den Fällen des § 2 und 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Bei Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Kommt der Hundehalter der Pflicht zur Abmeldung nicht innerhalb der unter § 10 Abs. 3 festgelegten Frist nach, endet die Steuerpflicht frühestens am Ende des Monats, in dem die schriftliche Abmeldung des Hundes bei der Stadt Südliches Anhalt eingegangen ist.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs.1).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, erfolgt die Festsetzung für den Rest des Kalenderjahres. Dieser Bescheid gilt bis zum Eingehen eines neuen Bescheides auch für die folgenden Jahre, eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht. Der Hundesteuerbescheid hat somit Dauerwirkung bis Änderungen bekannt gegeben werden.

(2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

(3) Im Fall des Abs. 1 Satz 2 ist der Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Hundesteuerbescheides zu entrichten.

§ 6 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 35,00 EURO |
| b) für den zweiten Hund | 70,00 EURO |
| und für jeden weiteren Hund | 90,00 EURO |
| c) für jeden gefährlichen Hund | 400,00 EURO |

(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird. Die Gefährlichkeit wird bei Hunden nachfolgend genannter Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Rassen vermutet:

Pit-Bull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier. Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind, und Menschen angesprungen haben. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, die wiederholt in Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder durch Ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

(3) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs.1 und 2 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck tatsächlich und hinlänglich geeignet sind,
2. in geeigneten Unterkünften entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
3. die in den Fällen des § 9 c) und d) geforderte Prüfung vor dem im Abs.1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben,
4. wenn der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.

(3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu stellen.

§ 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird nur auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen. Ein Ausbildungsnachweis des Hundes ist durch Vorlage nachzuweisen.
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird.
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Erwerb, außer Hunde nach § 6 Abs. 2 und 3.

§ 9 Steuerermäßigung

Für Hunde des § 6 Abs. 1 a) und b) wird die Steuer auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:

- a) einen Hund, der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, welche vom nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen.
- b) einen Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient.
- c) Hunde, die eine für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- d) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und nebenpersönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
- e) Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.
- f) für Gewerbetreibende ohne Begrenzung zur Bewachung eines Betriebsgeländes.
- g) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und der Hundezüchter sich schriftlich verpflichtet, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.

Anerkannte Hundezuchtvereinigungen sind solche, denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 AO bescheinigt hat. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 6 (1) jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind. Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundenen Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Für die Hunde müssen geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sein.
- Der Hundezüchter muss ordnungsgemäße Bücher führen, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist. In diese Bücher ist einer von der Stadt bevollmächtigten Person auf verlangen Einsicht zu gewähren.
- Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages, des Ab- oder Zugangs und bei der Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbes bei der Stadt anzumelden.
- Alljährlich, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), hat der Hundezüchter Bescheinigungen der anerkannten Hundezuchtvereinigung, bei der die Hunde eingetragen sind, vorzulegen, die nachweisen, dass die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Alle 5 Jahre, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), hat der Hundezüchter eine Bescheinigung, die das Vorliegen der Voraussetzungen nachweist, beizubringen.

§ 10 Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Südliches Anhalt schriftlich anzumelden, mit Angabe der Hunderasse, Mischlingshunde sind dabei genau zu definieren.

In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

2) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, dies bis zum Ende des Folgemonats nach Eintritt des Grundes für den Wegfall schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt Südliches Anhalt, schriftlich abzumelden (tierärztliche Bescheinigung erwünscht). Andernfalls gilt als Beendigung der Steuerpflicht, in den Fällen des § 3 Abs. 3, frühestens das Ende des Monats der schriftlichen Abmeldung (Posteingang) des Hundes. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbes anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt Südliches Anhalt verbleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.

(3) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet den Beauftragten der Stadt Südliches Anhalt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter auf Antrag eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis von 5,00 € ausgehändigt. Im Falle des Auffindens der in Verlust geratenen Steuermarke ist die Ersatzmarke unverzüglich zurückzugeben. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die missbräuchliche Verwendung von Hundesteuermarken, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Hundesteuersatzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der jeweils geltenden Fassung und § 16 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden können.

§ 13 Billigkeitsregelung nach § 13 a Abs. 1 KAG-LSA

Ansprüche aus einem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 14
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15
Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Südliches Anhalt, den 02.12.2010

gez. Bresch
Bürgermeister

(Siegel)